

Nr. 5318.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. Seeger.

Beisitzer:

Kommerzienrat S e h e e r-München,
Professor L a n g h a m m e r-Berlin,
Hauptlehrer H e e r d e - München,
Mitglied des Preussischen Landtags
Anny von K u l e s z a -Berlin.

Zur Verhandlung über den Antrag des Reichsministers
des Innern auf Widerruf der Zulassung der Reklame zu dem
Bildstreifen :

„ T a n n e n b e r g ”

der Firma Praesens-Film G.m.b.H. in Berlin durch die
Filmprüfstelle Berlin erschieben:

Dr. iur. Walther F r i e d m a n n .

Die den Gegenstand des Widerrufs bildenden Photos
lagen vor.

Die durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
29. August 1932-Nr. 31997 - verbotenen Teile des Bildstrei-
fens „ Tannenbergs“ wurden vorgeführt.

Dr. iur. W. F r i e d m a n n äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Auf Antrag des Reichsministers des Innern vom
16. September 1932-I A 1460/ 2.9.III - wird die
durch Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom

5. August

5. August 1932-Nr. 21512 - ausgesprochene Zulassung der Bilder 11, 45, 46, 48 und 56 widerrufen.

- II. Der öffentliche Aushang dieser Bilder im Deutschen Reich ist verboten.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Die den Gegenstand des Verfahrens bildenden Reklamephotos zeigen den derzeitigen Herrn Reichspräsidenten in seiner Eigenschaft als Oberbefehlshaber der 8. Armee während der Schlacht von Tannenberg am 25.-28. August 1914. Sie sind gelegentlich der Herstellung des Bildstreifens „Tannenberg“ aufgenommen. Hier wie dort wird der General von Hindenburg durch einen Schauspieler verkörpert.

Der Bildstreifen hat der Filmprüfstelle Berlin erstmalig am 29. August 1932 vorgelegen und ist von ihr unter Nr. 31 997 zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen worden. Von dieser Zulassung sind jedoch alle Bildfolgen des V, VI, VII. und X. Aktes ausgenommen worden, die den General von Hindenburg durch einen Schauspieler verkörpert zeigen. Nach Fortfall dieser Bildfolgen ist der Bildstreifen in umgearbeiteter Form der Prüfstelle auf Grund von § 7 des Lichtspielgesetzes wieder vorgelegt und von ihr erneut zugelassen worden. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 8. September 1932-

Nr. 32090- stellt fest, dass die am 29. August 1932 verbotenen Bildfolgen (mit Ausnahme einer Bildfolge zu Beginn des X. Aktes) in dem Bildstreifen nicht mehr enthalten sind.

- II. Die Zulässigkeit des auf Grund von § 4 Abs. 1 des Lichtspielgesetzes in der Fassung des § 6 des Siebenten Teiles der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 537 und 567) gestützten Widerrufsanspruches wird von dem Sachwalter der durch den Antrag betroffenen Firma in Zweifel gezogen. Er beruft sich hierfür auf die Ueberschrift des Siebenten Teiles der Notverordnung: „ Bekämpfung politischer Ausschreitungen “ und folgert hieraus, dass der durch § 6 dieses Teiles der Notverordnung in das Lichtspielgesetz vom 12. Mai 1920 eingefügte Verbot Grund der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates nur auf Fälle p o l i t i s c h e r A u s s c h r e i t u n g e n anwendbar sei. Diese Auffassung ist abwegig. Wenn es auch politische Erwägungen gewesen sind, die zur Einführung dieses den jeweiligen zeitlichen Umständen angepassten Verbot Grund geführt haben, so verfolgt er, wie seine Entstehungsgeschichte erweist, doch allgemein den Zweck, den Staat, seine Organe und die seiner Erhaltung dienenden Einrichtungen auch gegen v o r ü b e r g e h e n d e Störungen der öffent-
lichen

lichen Ordnung und Sicherheit zu schützen. Dieser Zweck steht der Annahme einer Einschränkung seiner Anwendbarkeit auf die Bekämpfung politischer Ausschreitungen entgegen. Nicht die Ueberschrift einer Gesetzesbestimmung ist für ihre Anwendung richtunggebend, sondern ihr Zweck und ihr Inhalt. Die Zulässigkeit des Widerrufsanspruches steht daher ausser Frage.

III. Der Antrag ist auch begründet:

1) Der Vergleich der von der Prüfstelle verbotenen Bildfolgen mit den den Gegenstand des Widerrufsverfahrens bildenden Photos hat ergeben, dass die Darstellungen des Generals von Hindenburg auf den von dem Reichsminister des Innern beanstandeten Photos denjenigen des Bildstreifens entsprechen; nur Bild 48 hat in dem Bildstreifen kein Gegenstück. Die Behauptung, dass die auf Bild 46 gegebene Darstellung eine Photographie und somit als „echt“ anzusehen sei, wird durch den Vergleich mit den übrigen Bildern, auf denen der Oberbefehlshaber der 8. Armee durch einen Schauspieler dargestellt wird, widerlegt.

2) Es ist zutreffend, dass der Herr Reichspräsident sowohl in seiner Eigenschaft als oberster Führer und Repräsentant des Staates als auch in seiner Eigenschaft als Generalfeldmarschall und Heerführer Persönlichkeit der Zeitgeschichte im Sinne von § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9. Januar 1907 (Reichs-
gesetz-

gesetzblatt Seite 7) in der Fassung des Gesetzes vom 22.Mai 1910 (a.4.O. Seite 793) und ihm somit der Schutz des § 22 des Gesetzes versagt ist. Darauf kommt es vorliegend jedoch nicht an. Denn wenn die Abbildung und Zurschaustellung einer Persönlichkeit der Zeitgeschichte mit den technischen Mitteln des Films oder der ihm durch § 5 Abs.2 des Lichtspielgesetzes gleichgestellten Photographie oder der Zeichnung zu Reklamewecken geschieht, so sind für die Zulässigkeit einer solchen Abbildung nicht die Bestimmungen des Kunstschutzgesetzes, sondern diejenigen des Lichtspielgesetzes massgebend. Die Oberprüfstelle hatte daher lediglich die Frage zu entscheiden, ob auf die den Widderrufsantrag veranlassenden Darstellungen einer der gesetzlichen Verbotstatbestände der §§ 1 Abs.2,3 Abs.2 dieses Gesetzes anwendbar ist.

3) Mit der Prüfstelle ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass die vorliegenden Darstellungen nicht schon um deswillen verboten werden können, weil der Herr Reichspräsident durch einen S c h a u s p i e l e r dargestellt ist. In Verfolg der den Prüfstellen und der Oberprüfstelle nach dem Lichtspielgesetz obliegenden Wirkungsprüfung (Urteile der Oberprüfstelle vom 15.April 1925, 12.Juli 1926, 12.Oktober 1927, 19.März und 5.Dezember 1929, 8.Januar 1930 und 1.April 1931- Nr.14, 176, 926, 263, 596, 8 und 1975-), die auch für die Reklameprüfung massgebend ist (Urteil der Oberprüfstelle vom 18. September 1925-Nr. 482-), war

vielmehr

vielmehr zu prüfen, in welcher Weise diese Verkörperung erfolgt ist und welche Wirkung auf den Beschauer der Photos von der Art der Darstellung ausgeht. Die Oberprüfstelle stellt hierzu fest, dass diese Darstellung der historischen Persönlichkeit des Herrn Reichspräsidenten und des Siegers von Tannenberg in keiner Weise gerecht wird, diese, wie der Widerrufsantrag zutreffend bezeichnet, vielmehr *v e r z e r r t* und entwürdigt.

4) Die damit gegebene Herabsetzung der Person des amtierenden Reichspräsidenten erfüllt den gesetzlichen Verbotstatbestand der Gefährdung lebenswichtiger Interessen des Staates, der durch den vom ganzen deutschen Volke gewählten Präsidenten repräsentiert wird.

Damit rechtfertigt sich das nachträgliche Verbot der im Urteilstenor aufgeführten Bilder nach dem Antrag des Reichsministers des Innern.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt :



Regierungsoberinspektor.

A large, stylized handwritten signature in dark ink, which appears to read 'Krause'.